

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bülach Nord

Geschäftsordnung

vom 1. Januar 2013

A. Behörde

Art. 1 Bestand

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bülach Nord ist eine regionale Fachbehörde mit selbständigen Entscheidbefugnissen im Sinne von Art. 440 Zivilgesetzbuch (ZGB) und § 4 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Die KESB Bülach Nord wird unterstützt durch ein Fachsekretariat.

Sie ist administrativ in die Stadtverwaltung Bülach eingegliedert.

Art. 2 Aufgaben

Die KESB Bülach Nord gewährleistet für die Region Bülach Nord den Kindes- und Erwachsenenschutz im Sinne des ZGB und der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3 Zusammensetzung¹

Die KESB Bülach Nord besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, wovon eine Präsidentin oder ein Präsident. Die Besetzung des Spruchkörpers im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten jeweils im Voraus für das Folgejahr geregelt.

¹ Geändert durch Revision am 1. Juli 2013

Die Leitung des Fachsekretariats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der KESB teil.

Bei Bedarf können weitere Mitarbeitende des Fachsekretariats beratend beigezogen werden.

Art. 4 Ersatzmitglieder

Die KESB Bülach Nord wird ergänzt durch vier interne Ersatzmitglieder, die bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder oder wenn ihr Spezialwissen gefragt ist, zum Einsatz kommen.

Bei Engpässen kann auf externe Ersatzmitglieder zurückgegriffen werden.

Art. 5 Einberufung

Die KESB Bülach Nord wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.

Sie tagt in der Regel wöchentlich.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 6 Referentenverantwortung

Den Mitgliedern obliegt die Verfahrensleitung und Vorbereitung der ihnen zugeteilten Geschäfte.

Die Instruktion erfolgt durch die Referentin oder den Referenten.

Die Referentin oder der Referent zieht die Mitarbeitenden des Fachsekretariats zur Bearbeitung der Geschäfte bei. Sie oder er besitzt ihnen gegenüber ein fachliches Weisungsrecht.

Art. 7 Beschlussanträge

Die begründeten und ausformulierten Beschlussanträge werden mit den relevanten Akten und dem Verzeichnis vor der Traktandierung in Zirkulation gegeben.

Ein Geschäft, das nicht in dieser Weise vorbereitet ist, darf nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder behandelt werden.

Auf nicht traktandierte Anträge, die Mitglieder in der Sitzung vorbringen, wird eingetreten, wenn sämtliche Mitglieder deren Dringlichkeit anerkennen.

Art. 8 Traktandierung

Die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände erfolgt mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung.

Die Verantwortung für die Traktandierung der einzelnen Geschäfte obliegt der Referentin oder dem Referenten.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die KESB Bülach Nord erledigt die Geschäfte als Spruchkörper in Dreierbesetzung oder Einzelkompetenz, je nach Vorgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 10 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung gilt die Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 11 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Behörde wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll wird als Antrag zur Genehmigung vor der Traktandierung der folgenden Sitzung in Zirkulation gegeben und an der Sitzung verabschiedet.

Zuständig für das Protokoll ist die Leitung Fachsekretariat.

B. Organisation

Art. 12 Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für:

- Gesamtleitung der KESB
- Geschäftskontrolle
- Finanzen
- Personalführung der Behördenmitglieder sowie der Leitung Fachsekretariat
- Vertretung der KESB nach aussen

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt ein ordentliches Behördenmitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden deren oder dessen Aufgaben durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.

Die Präsidentin oder der Präsident kann fachliche Aufgaben an andere Mitarbeitende der KESB delegieren.

Art. 13 Leitung Fachsekretariat

Die Leiterin oder der Leiter Fachsekretariat ist zuständig für:

- Operative Leitung des Fachsekretariats
- Personalführung der Mitarbeitenden des Fachsekretariats
- Vernetzung des Fachsekretariats mit der Behörde
- Protokollführung der Behördensitzungen

Art. 14 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Leiterin oder des Leiters Fachsekretariat.

Sie ist zuständig für:

- Operative Leitung der KESB
- Festlegen der administrativen Geschäftsabwicklung
- Teamentwicklung

Die Geschäftsleitung tagt in der Regel zweiwöchentlich.

Art. 15 Erweiterte Geschäftsleitung

Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus den ordentlichen Behördenmitgliedern sowie der Leiterin oder des Leiters Fachsekretariat.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Strategisch normative Führung der KESB
- Festlegen der Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Festlegen der Grundsätze der Geschäftsabwicklung
- Ressourcenfragen
- Weiterentwicklung der KESB

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Behördenmitglieder sowie die Leiterin oder der Leiter Fachsekretariat.

Die erweiterte Geschäftsleitung tagt in der Regel halbjährlich, sowie auf Antrag eines Mitglieds.

Art. 16 Bestimmungen zur allgemeinen Sitzungsorganisation

Wo nicht anders vermerkt, werden die Sitzungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.

Die Traktandierung erfolgt jeweils zwei Arbeitstage vor der Sitzung.

Für die Beschlussfassung gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird vor der Traktandierung der folgenden Sitzung in Zirkulation gegeben und an der Sitzung verabschiedet.

Bülach, 1. Juli 2013

Isabella Feusi (Präsidentin)

Suzanne Charoton (Behördenmitglied)

Gisella Dietrich Lerch (Behördenmitglied)

Tiziana Locati Harzenmoser (Behördenmitglied)